

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Deutschmann, Roland

Sachbearbeiter

Deutschmann, Roland

Vorlagennummer

121/2018

Aktenzeichen

484.2

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	13.12.2018 20.12.2018	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Heilbronn zum Kostenausgleich für die Unterbringung von Personen in Unterkünften des Landkreises, die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bereits in die Zuständigkeit der Gemeinden zur Anschlussunterbringung fallen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Heilbronn über die Bezahlung eines Kostenausgleichs für solche Personen zu, die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz bereits in Anschlussunterbringung durch die Gemeinden unterzubringen sind, aber noch in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises wohnen. Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß dem Entwurf in der Anlage mit dem Landkreis Heilbronn abzuschließen.

Sachverhalt:

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz werden Flüchtlinge nach einer Registrierung in den Landeserstaufnahmestellen den Stadt- und Landkreisen zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen. Die vorläufige Unterbringung durch den Landkreis endet nach § 9 FlüAG mit Abschluss des Asylverfahrens, d.h. der Anerkennung oder Ablehnung, längstens jedoch nach 24 Monaten Aufenthalt. Danach sind die Gemeinden für die dauerhafte Unterbringung im Wege der Anschlussunterbringung im Verhältnis Ihrer Einwohnerzahlen im Landkreis zuständig.

Der Landkreis Heilbronn hält derzeit ca. 2200 Plätze für die Aufnahme von Flüchtlingen bereit, die auf 66 Unterkünfte im ganzen Landkreis verteilt sind. Stand 8.10.18 waren 1338 Plätze belegt, davon 753 Personen, die die Voraussetzungen für eine Zuweisung an die Kommunen in die Anschlussunterbringung erfüllen.

Nachdem auf dem freien Wohnungsmarkt das Angebot äußerst knapp ist, hat der Landkreis bisher in Absprache mit den Gemeinden nur dann Personen zugewiesen, wenn freier Wohnraum durch die Kommunen gefunden werden konnte und bisher keine Zwangszuweisungen vorgenommen, die eine Gemeinde vor nicht lösbare Aufgaben gestellt hätte.

Dies hat zur Folge, dass mehr als Hälfte der Plätze in den Unterkünften des Landkreises durch Personen belegt sind, die die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung erfüllen. Der Landkreis führt die vorläufige Unterbringung im Auftrag des Landes durch und rechnet daher die Kosten mit dem Land ab (§ 15 FlüAG). Da die Kosten für "Fehlbeleger" nicht zu den Kosten der Vorläufigen Unterbringung zählen, lehnt das Land eine Erstattung dieser Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung ab. Der Rechnungshof des Landes gibt vor, dass die bei den Landkreisen anfallenden Mehrkosten von den Kreiskommunen zu tragen sind. Für den Fall, dass diese mangels Wohnraum nicht in ausreichendem Maße unterbringen können, seien von den Gemeinden kostendeckende Gebühren oder Ausgleichszahlungen zu erheben. Andere Landkreise haben solche Regelungen bereits umgesetzt (z.B. Enzkreis, Rems-Murr-Kreis).

Pro Person und Monat soll der Landkreis Heilbronn ab 1.1.2019 einen Betrag von 266 € als Ausgleich erhalten. Für Oktober 2018 wurde beispielhaft bei damals 23 Personen ein Betrag von 6.118 € als Kostenausgleich für Bad Rappenau errechnet.

Da eine Unterbringung von ca. 25 Personen, die Bad Rappenau bei einer Zuweisung durch den Landkreis bis 31.12.2018 in die Anschlussunterbringung übernehmen müsste, mangels Angeboten auf dem Wohnungsmarkt und fehlenden eigenen Wohnräumen nicht sofort möglich ist, sollte die vom Landkreis angebotene Vereinbarung abgeschlossen werden.

Parallel werden aber weiterhin Gespräche über mögliche Anmietung von Räumen vom Landkreis bzw. Privateigentümern und Untersuchungen zum möglichen Umbau von bestehenden Gebäuden durchgeführt, um weiteren Wohnraum zu realisieren, damit der monatliche Kostenausgleich an den Landkreis so niedrig wie möglich gehalten werden kann.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist in der Anlage beigefügt.